

## **Umsetzung der Schweizerischen Prozessordnungen (BZPO, BStPO, BJSStPO)**

### **Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG zur ZPO)**

Inhalt:

- A. Ausgangslage
- B. Umsetzung
- C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
- D. Finanzielle Auswirkungen

## A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 tritt die neue Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>1</sup> in Kraft. Sie soll die bisherige Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts beseitigen und damit mehr Rechtssicherheit schaffen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Zivilrechtsverfahren vom Bundesrecht beherrscht. Verschiedene Verfahrenstypen gewährleisten aber weiterhin ein praxisnahes und flexibles Prozessrecht. Ein hoher Stellenwert kommt dabei der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeteiligung zu. So haben die Parteien zunächst einen Schlichtungsversuch durchzuführen oder sich einer Mediation zu unterziehen, bevor sie das urteilende Gericht anrufen können. Diese Vorrunde trägt wie bisher zur Entlastung der Gerichte bei. Das ordentliche Gerichtsverfahren entspricht dem klassischen Bild des Zivilprozesses. Es wird beherrscht durch die so genannte Verhandlungsmaxime. Das heisst das Gericht beschränkt sich grundsätzlich auf die formelle Prozessleitung und es ist Sache der Parteien, dem Gericht den Prozessstoff darzulegen. Für kleinere Streitigkeiten hingegen sowie für die Angelegenheiten des sozialen Privatrechts bietet die ZPO ein vereinfachtes und ein summarisches Verfahren an, das sich durch erleichterte Formen, verstärkte Mündlichkeit sowie eine aktivere Rolle des Gerichts kennzeichnet.

Die Kantone bleiben wie bisher für die Wahl und Organisation der Behörden zuständig. Insbesondere müssen sie keine neuen Gerichte einführen. Besondere Fachgerichte wie z. B. Handels-, Miet- oder Arbeitsgerichte bleiben wie bisher freie organisatorische Optionen. Gemäss Botschaft des Bundesrats<sup>2</sup> soll die neue ZPO den Kantonen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Diese Aussage wird für den Kanton Appenzell A. Rh. nicht zutreffen, da aufgrund der neuen Prozessgesetze eine personelle Aufstockung beim Obergericht notwendig wird (vgl. erläuternder Bericht zum Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes).

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone auch für das Tarifwesen, d. h. für die Kosten und Gebühren des Zivilprozesses.

## B. Umsetzung

Nach Art. 4 Abs. 1 ZPO regelt das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Das Gesetz enthält weitere kantonale Vorbehalte. Für die Umsetzung der den Kantonen vorbehaltenen Kompetenzen soll ein kantonales Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung erlassen werden. Dabei wird auf nicht ausdrücklich vorgeschriebene Gerichte wie Handelsgericht, Mietgericht oder Arbeitsgericht verzichtet. Die entsprechenden Kompetenzen sollen den bereits bestehenden Gerichten (Kantons- und Obergericht) zugewiesen werden. Das Schlichtungswesen durch die bisherigen Gemeindevermittlerämter soll kantonalisiert und durch drei regionale Vermittlerämter wahrgenommen werden (vgl. Bericht zum Entwurf eines GOG, Ziff. 2). Zur bisherigen kantonalen Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse kommt eine neue kantonale Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz<sup>3</sup> hinzu.

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1

Diese Bestimmung erwähnt die beiden Zwecke des Einführungsgesetzes. Auf der einen Seite werden die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden festgelegt. Zweiter Zweck des Erlasses sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

---

<sup>1</sup> ZPO, SR 272

<sup>2</sup> BBI 2006, S. 7721 ff.

<sup>3</sup> SR 151.1

**Art. 2**

Die Aufzählung der Gerichte stellt eine gewisse Doppelspurigkeit zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz dar. Sie dient aber der besseren Lesbarkeit.

**Art. 3 - 5**

Auch die genaue Umschreibung der Aufgaben der Schlichtungsbehörden ist an dieser Stelle deklarativ. Sie erfolgt im Sinne einer Anleitung an die entsprechenden Behörden und die betroffenen Parteien.

**Art. 6**

Art. 6 enthält die ausgedehnten Aufgaben, die den Einzelrichtern des Kantonsgerichts übertragen werden. Das Meiste ist dabei nicht neu:

- a) alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten:

Nach Art. 243 Abs. 1 ZPO ist das vereinfachte Verfahren für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- anwendbar. Bisher konnten die Einzelrichter lediglich arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 30'000.-- entscheiden. Ihre übrige Spruchkompetenz war auf Fr. 10'000.-- beschränkt (Art. 8 Ziff. 2 kant. ZPO). Die neue generelle Zuständigkeit bis Fr. 30'000.-- wird bedeuten, dass die bisher durch die Abteilungen des Kantonsgerichts beurteilten Prozesse mit einem Streitwert zwischen Fr. 10'001.-- und Fr. 30'000.-- neu durch die Einzelrichter entschieden werden. Neu muss hingegen auch dem vereinfachten Verfahren zwingend ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Das gilt auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis Fr. 30'000.-- in denen bisher keine Vermittlung notwendig war.

- b) Ehetrennungen, Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung:

Dafür waren die Einzelrichter des Kantonsgerichts schon nach geltendem Recht. zuständig. Ein Schlichtungsverfahren ist für diese Streitsachen nicht vorgesehen (Art. 198 lit. c und d ZPO).

- c) alle in der ZPO genannten Summarverfahren:

Die ZPO nennt in den Art. 248 bis 251 eine ganze Reihe von Summarverfahren für den Rechtsschutz in klaren Fällen, das gerichtliche Verbot, die vorsorglichen Massnahmen, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie aus den Gebieten des Zivilgesetzbuchs, des Obligationenrechts und des SchKG. Für all diese schon in den bisherigen Art. 7 bis 9 der kantonalen ZPO genannten Fälle waren bereits die Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig.

- d) die Vollstreckungssachen:

Auch diese haben die Einzelrichter des Kantonsgerichts bereits bisher erledigt.

- e) Nach Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs sollen die Einzelrichter des Kantonsgerichts zur Beurteilung der zusätzlich zu den in der ZPO ausdrücklich aber nicht abschliessend genannten Angelegenheiten aus den Rechtsgebieten des ZGB, des OR und des SchKG<sup>4</sup> zuständig bleiben. Diese Angelegenheiten können die Kantone einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zuweisen. Da sie nach bisherigem Recht

---

<sup>4</sup> Art. 249-251 ZPO

bereits gerichtlich beurteilt wurden (Art. 7 - 9 ZPO), soll daran nichts ändern. Die Zuständigkeitskataloge des Art. 6 Abs. 2 EG zur ZPO entsprechen im Übrigen den im Rahmen der grösseren Revision der kantonalen ZPO vom 13. Februar 2006 umfassend bereinigten Zuständigkeiten<sup>5</sup>.

f) Art. 6 Abs. 3:

Bisher konnten die Einzelrichter des Kantonsgerichts nach Art. 201 Abs. 1 der kantonalen ZPO ein Verfahren, das durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich gegenstandslos geworden war, abschreiben. Abs. 3 erweitert ihre Kompetenz auf Fälle, in denen die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind. Zu denken ist dabei etwa an die nicht fristgerechte Leistung eines Kostenvorschusses oder das Nichteinreichen einer zur Verbesserung zurückgewiesenen Rechtsschrift. Sodann können die Einzelrichter im Abschreibungsbeschluss oder im Nichteintretensentscheid auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entscheiden. Vorbild dieser Bestimmung ist Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

**Art. 7**

Die umfassende erstinstanzliche Entscheidkompetenz des Kantonsgerichts entspricht geltendem Recht.

**Art. 8**

Lit. a erklärt das Obergericht zur Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Weitere Organisationsbestimmungen werden bewusst offen gelassen. Dem Obergericht soll ermöglicht werden, sich selbst zweckmässig zu organisieren. Es wird ihm überlassen, ob es etwa eine Abteilung generell als Beschwerdeinstanz und eine andere generell als Berufungsinstanz bezeichnen oder ob es die Aufgaben nach Rechtsgebieten den Abteilungen zuweisen will.

Lit. b ist nicht neu. Für die Beurteilung der Streitsachen, für die das Bundesrecht schon bisher eine einzige kantonale Instanz vorsah, war das Obergericht schon immer zuständig. Die direkten Klagen im Sinne von Art. 7 ZPO sind beim Obergericht als einzigem kantonalem oberem Gericht anhängig zu machen.

Lit. c ergibt sich direkt aus Art. 8 ZPO, wonach die klagende Partei in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das Obere Gericht gelangen kann, sofern der Streitwert mindestens Fr. 100'000.-- beträgt.

Lit. d: Art. 356 Abs 1 lit. a ZPO schreibt vor, dass der Kanton, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, ein oberes Gericht zu bezeichnen habe, das zuständig ist für Beschwerden und Revisionsgesuche. Im Sinne dieser Bestimmung soll das Obergericht Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden. Nach den bisherigen Bestimmungen in der kantonalen ZPO war es zuständige Rechtsmittelinstanz für Nichtigkeitsbeschwerden und die Revision (Art. 260 kant. ZPO).

Lit. e: Diese Aufgabe ergibt sich aus Art. 356 Abs. 1 lit. b ZPO.

**Art. 9**

Die Einzelrichter des Obergerichts sind nach lit. a wie bisher Appellations- oder wie es nach der Terminologie der ZPO neu heisst, Berufungsinstanz der Einzelrichter des Kantonsgerichts. Das heisst, dort wo das

---

<sup>5</sup> bGS 231.1, lf. Nr. 939

<sup>6</sup> VRPG, bGS 143.1

Kantonsgericht durch seine Einzelrichter entscheidet, sind die Einzelrichter des Obergerichts ordentliche Berufungsinstanz.

Nach lit. b sind die Einzelrichter des Obergerichts zum Erlass vorsorglicher Massnahmen und gegebenenfalls zum Entscheid über den Rechtsschutz in klaren Fällen zuständig, wenn es sich um eine Streitsache handelt, für die das Bundesrecht nur eine einzige kantonale Instanz vorsieht. Erreicht der Streitwert in einem solchen Fall den Betrag von Fr. 30'000.-- nicht, fällen die Einzelrichter auch den Entscheid in der Sache selbst.

Lit. c begründet die Zuständigkeit der Einzelrichter in Schiedsgerichtssachen, sofern nicht das Obergericht bzw. eine seiner Abteilungen zuständig ist.

In Bezug auf die Abschreibung des Verfahrens und auf das Nichteintreten werden die Einzelrichter des Obergerichts den Einzelrichtern des Kantonsgerichts und den bisherigen Einzelrichtern des Verwaltungsgerichts gleichgestellt (Abs. 2).

#### **Art. 10**

In all den Verfahren, in denen die Gerichte den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären haben (z. B. Familienrecht, Sozialversicherungsrecht, übriges Verwaltungsrecht) leitet ein Instruktionsrichter das Beweisverfahren. Art. 10 stellt klar, dass im Schlichtungsverfahren und bei Kollegialgerichten das Präsidium respektiv die Vorsitzenden als Instruktionsrichter amten. Die Vorsitzenden der Gerichte können aber auch ein anderes Gerichtsmitglied mit der Instruktion betrauen.

#### **Art. 11**

Die relativ ausführlichen Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung sind wegen der vorgesehenen Mitwirkungspflicht der Parteien im Nachzahlungsverfahren sowie wegen der in die Kompetenz der Gerichte fallenden Nachzahlungsverfügungen notwendig. Diese Bestimmungen entsprechen geltendem Recht in der kantonalen ZPO und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 12**

Der Entwurf des EG zur ZPO begnügt sich damit, die Absätze 1 und 2 von Art. 218 ZPO zu wiederholen. Nach Abs. 3 der genannten Bestimmung kann das kantonale Recht weitere Kostenerleichterungen vorsehen. Solche sind für unseren Kanton nicht vorgesehen.

#### **Art. 13**

Die Kantone bleiben nach Art. 96 ZPO zur Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten zuständig.

#### **Art. 14**

Die Einzelrichter des Kantonsgerichts sind wie bisher zur Leistung von Rechtshilfe zuständig. Für die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten gelten die Bestimmungen von Art. 191 bis 193 ZPO. Die internationale Rechtshilfe richtet sich nach den im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Zivilprozessrechts revidierten und ergänzten Bestimmungen von Art. 11 IPRG.

**Art. 15**

Art. 15 ist identisch mit dem geltenden Art. 256 der kantonalen ZPO. Die Bestimmung ist notwendig, weil noch eine grosse Anzahl Liegenschaften mit altrechtlichen kantonalen Zedeln belastet sind. Jährlich müssen zahlreiche verlorene altrechtliche Zedel für kraftlos erklärt werden. 2007 waren es beispielsweise 43, 2008 deren 36.

**Art. 16**

Der altrechtliche Begriff appellabel weist auf die Weiterzugsmöglichkeit hin. Für den Weiterzug gelten die Bestimmungen der ZPO.

**Art. 17**

Nach Art. 298 der geltenden kantonalen ZPO ist der Kantonsrat zum Erlass von Vollzugsbestimmungen zuständig. In Art. 65 des Entwurfs für ein neues Gerichtsorganisationsgesetz wird vorgeschlagen, dass allfällig notwendig werdende Ausführungsbestimmungen durch das Obergericht erlassen werden sollen. Das Obergericht als zivilrechtliche Beschwerde- und Berufungsinstanz scheint dem Zivilprozessrecht näher zu stehen als der Kantonsrat. Zudem können sich allfällige Ausführungsbestimmungen angesichts der hohen Regelungsdichte in den Bundesprozessordnungen selbst wohl nur auf relativ unbedeutende Nebensätze beziehen. Ab dem 1. Januar 2011 wird die Praxis Erfahrungen mit der Schweizerischen ZPO und dem kantonalen Einführungsgesetz sammeln. Sollten Ausführungsvorschriften notwendig werden, wäre das Obergericht zu deren Erlass geeignet.

Die Bestimmungen der bisherigen Rechtspflegeverordnung<sup>7</sup> werden alle in das neue GOG einbezogen, soweit sie noch von Bedeutung sind oder neu durch das Bundesrecht geregelt werden.

**Art. 18**

Der wichtigste aufzuhebende Erlass ist die kantonale ZPO mit ihren 300 Artikeln.

Da nach der neuen ZPO resp. der in diesem Zusammenhang revidierten Bestimmungen der Art. 80 und 81 SchKG alle Gerichtsurteile und Urteilssurrogate in der ganzen Schweiz ohne Einschränkung vollstreckbar sind, kann zusammen mit weiteren Erlassen auch auf das in der Vergangenheit so wichtige Konkordat gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche verzichtet werden.

Weiter werden das Konkordat vom 21. November 1902 betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozesskosten, das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April/8. und 9. November 1974 und das Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit überflüssig.

**Art. 19**

Die Änderung von Art. 13 des Einführungsgesetzes zum SchKG hat nicht direkt etwas mit der neuen Zivilprozessordnung zu tun. Hingegen soll der falsch formulierte Abs. 2 von Art. 13 ersetzt werden. Die geltende Bestimmung sieht vor, dass sich das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nach Art. 20a SchKG richte. Art. 20a SchKG enthält indessen nur wenige Verfahrensbestimmungen. Die im SchKG selbst enthaltenen Verfahrensbestimmungen finden sich in den Art. 17 bis 21. Art 20a Abs. 3 SchKG hält ergänzend fest, dass die Kantone im Übrigen das Verfahren regeln. Gestützt auf diese Bestimmung sollen subsidiär die Verfahrensbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde als anwendbar erklärt werden.

---

<sup>7</sup> RPV, bGS 145.32

Zudem ist in Art. 15 der Verweis auf die kantonale ZPO zu ersetzen und der bisherige Art. 17 kann gänzlich aufgehoben werden, weil nach dem revidierten Art. 81 SchKG alle vollstreckbaren Entscheide eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde uneingeschränkt zur Erlangung der definitiven Rechtsöffnung berechtigen. In Art. 17 soll neu präzisiert werden, dass auch rechtskräftige Verfügungen von Privaten, die Verwaltungsbefugnisse ausüben, zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen.

#### **Art. 20**

Da der Bundesrat die Schweizerische ZPO auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen wird, ist dieses Datum als möglicher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu Mehrkosten namentlich im Gerichtsbereich. Es kann dazu auf die detaillierten Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) verwiesen werden, die Ende Juni 2009 in die Vernehmlassung geschickt worden sind.